

Förderprogramm der Bezirksvertretung Porz für die Vergabe der bezirksorientierten Haushaltsmittel gemäß § 37 (3) Gemeindeordnung NW im Stadtbezirk Köln-Porz

Welche Ziele verfolgt die Bezirksvertretung mit diesem Förderprogramm?

Grundsätzliche Ziele dieser bezirklichen Förderung sind die Anschub- oder Ergänzungsfinanzierung von Projekten, die dem Stadtbezirk Porz und den Menschen, die dort leben, zu Gute kommen.

Welche Zielgruppen oder Inhalte sollen unterstützt beziehungsweise gefördert werden?

Die Förderung soll im Stadtbezirk Porz dazu beitragen, nachhaltige Ergebnisse aus den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, freiwillige Sozialleistungen, Schulträgeraufgaben, Sport- und Kulturförderung, Förderung von Bürgerhäusern und Bürgerzentren sowie von öffentlichem Grün und Erholungsanlagen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen zu erreichen.

Welches Finanzvolumen umfasst das Förderprogramm?

Das Finanzvolumen wird jährlich neu festgelegt und in den Niederschriften der Sitzungen von Rat und BV veröffentlicht.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist jede juristische oder natürliche Person.

Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus bezirksorientierten Haushaltsmitteln besteht nicht.

Welche Laufzeit hat das Förderprogramm?

Das Förderprogramm hat eine Laufzeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind Maßnahmen für rein private Zwecke sowie gewinnorientierte oder gewerbliche Maßnahmen, sowie Maßnahmen, die bereits begonnen und abgeschlossen wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksvertretung sofern hierzu ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Weiterhin sind **nicht förderfähig**:

- Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung;

- Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen);
- Spenden an Dritte;
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (zum Beispiel Versäumnisgebühren, Bußgelder).

Wie kann ein Zuschuss beantragt werden?

- 1) Als Antrag ist das Antragsformular der Bezirksvertretung Porz zu verwenden (Anlage). Der Antrag ist an den Bezirksbürgermeister zu richten und wird dann zur weiteren Bearbeitung an das Bürgeramt Porz weitergeleitet.
- 2) Zusätzliche Erläuterungen zur Beschreibung, zu den geplanten Kosten und zur Finanzierung der Maßnahme können auf Zusatzblättern beigefügt werden.
- 3) Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge in die Beratung aufgenommen.

Soll ein Eigenanteil erbracht werden?

Ja.

Ein angemessener Eigenanteil soll erbracht werden und muss bei der Beantragung angegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksvertretung sofern hierzu ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

Wer entscheidet über die Förderung?

Entscheidungsbefugt ist allein die Bezirksvertretung Porz.

Derzeit geschieht das nach folgendem Verfahren:

Die Konsensrunde der Bezirksvertretung Porz (bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden der in der BV bestehenden Fraktionen, sowie der stellv. Bezirksbürgermeisterin) berät die von der Verwaltung zusammengestellten eingegangenen Anträge.

Auf Grund dieser Vorberatung fertigt die Verwaltung eine Beschlussvorlage für die nächste Sitzung der Bezirksvertretung. Der Zuschuss wird durch den Beschluss der Bezirksvertretung Porz gewährt. Auch Ablehnungen werden in den Beschluss aufgenommen.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann der Zuschuss in Teilbeträgen beziehungsweise erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung ausgezahlt werden.

Aufgrund der Entscheidung der Bezirksvertretung fertigt das Bürgeramt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel.

Bis wann muss der Antrag vorliegen?

Der Antragsschluss ist der 31. Januar des aktuellen Jahres (Eingang beim Bezirksbürgermeister beziehungsweise Bürgeramt).

Wie kann die Wirkung des Förderprogrammes belegt werden?

Der Zuschussempfänger/ Die Zuschussempfängerin hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme einen Sachbericht vorzulegen. Hier sind der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Mittel darzustellen.

Welche Mitteilungspflichten gibt es und wie sind die Regelungen für Rückforderungen von Zuschüssen?

Eine Mitteilung an das Bürgeramt ist erforderlich wenn:

- Das Ziel der Förderung nicht im geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird;
- Der Förderzweck beziehungsweise die Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird;
- Der/ Die Fördermittelempfänger/-in die Tätigkeit einstellt, die Rechtsform ändert oder sich andere wesentliche Verhältnisse ändern;
- Die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

Wenn nach Durchführung der Maßnahme ein Überschuss entstanden ist, ist der Zuschuss in ganzer Höhe mindestens aber in der Höhe des ausgewiesenen Überschusses, zurück zu zahlen.

Wenn der Zuschuss nicht entsprechend dem Förderzweck eingesetzt worden ist, ohne dass die Bezirksvertretung dies vorher gestattet hat oder wenn bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden, kann der Zuschuss ebenfalls zurückgefordert werden.

Müssen Verwendungsnachweise eingereicht werden?

Bei Zuwendungen bis 10.000 EUR wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis ohne entsprechende Belege eingereicht. Der/ Die Empfänger/ -in ist verpflichtet, die dazu gehörenden Belege 10 Jahre aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen vor zu legen.

Bei Einzelzuwendungen über 10.000 EUR wird eine vertiefte Prüfung anhand von Originalbelegen durchgeführt.

Ferner behält sich die Stadt Köln vor, bei einzelnen geförderten Maßnahmen Belege an zu fordern und eine Stichproben-Prüfung durch zu führen.

Wenn die Abrechnungsunterlagen nicht oder nicht vollständig drei Monate nach Ablauf der Maßnahme vorgelegt werden, kann der ausgezahlte Zuschuss zurückgefordert werden.

Was muss sonst noch beachtet werden?

- 1) Bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den bewilligten Mitteln stehen, ist vorher eine Einladung an die Bezirksvertretung Porz zu senden.
- 2) Im Rahmen solcher Veranstaltungen, in allen Druckschriften und bei Veröffentlichungen in elektronischer Form im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme ist auf die Unterstützung der Bezirksvertretung Porz in geeigneter Weise hin zu weisen. Das nötige Logo hierfür kann beim Bürgeramt Porz angefordert werden.
- 3) Unberührt von den vorstehenden Regelungen des bezirklichen Förderprogramms gelten im Übrigen die städtischen Haushaltsvorschriften und Bewirtschaftungsgrundsätze.